

16. Tritt bei Versicherungsverträgen, welche nur zum Ersatze einer vom Versicherungsnehmer an den verletzten Arbeiter wirklich gezahlten Entschädigung geschlossen sind, und daher den Nachweis dieser Zahlung für die Erhebung der Versicherungssumme erfordern, im Falle des Überganges dieser Verträge auf die Berufsgenossenschaft gemäß §. 100 des Unfallversicherungsgesetzes ein Wegfall dieser Beschränkung ein?

I. Civilsenat. Urth. v. 14. Mai 1887 i. S. Nordöstl. Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft zu Berlin (Sl.) w. Prometheus (Wekl.). Rep. I. 103/87.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Maschinenfabrikant B. hatte bei der Beklagten, einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, für in seinem Unternehmen beschäftigte 35 Personen Versicherung gegen Unfall genommen, und zwar, entsprechend den Geschäftsbedingungen der Beklagten, ohne Beschränkung auf die Fälle der gesetzlichen Haftpflicht sowohl für den Fall des Todes wie für den Fall dauernder sowie vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Als vorübergehende Erwerbsunfähigkeit erachten die Geschäftsbedingungen eine sich über 7 Tage hinaus und bis höchstens 52 Wochen erstreckende, und betrug die Rente, die auf diesen Fall versichert wurde, für den Arbeiter pro Woche 20 *M.* In bezug auf alle Versicherungen, mit Ausnahme der auf die Fälle der gesetzlichen Haftpflicht bezüglichen, war im Geschäftsplane bestimmt, daß „die Gesellschaft mit dem Unternehmer oder Dienstherrn, und zwar lediglich zum vertragsmäßigen Ersatze der seinen Beamten, Arbeitern und Dienstboten von ihm gezahlten Entschädigung für einen Unfall, die Versicherung schließt“. Entsprechend dieser Bestimmung hieß es dann weiter, daß zunächst der Versicherungsnehmer die entsprechenden wöchentlichen Zahlungen an den Erwerbsunfähigen, nachdem er zu deren Beginn von

der Gesellschaft autorisiert worden, für die Dauer der bezüglichen Erwerbsunfähigkeit zu leisten habe, und daß die Gesellschaft nach Erledigung eines jeden Falles dem Versicherungsnehmer auf Verbringung der ärztlichen Bescheinigung über die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und der Quittung des Verletzten über die empfangenen Entschädigungen den Gesamtbetrag der geleisteten Zahlungen ohne Zinsen erstatte. Nachdem das Unfallversicherungsgesetz in Wirksamkeit getreten, übertrug der Fabrikant B., entsprechend dem §. 100 dieses Gesetzes, dieses Versicherungsverhältnis auf die Klägerin als diejenige Berufsgenossenschaft, deren Genosse er nach dem Gesetze hatte werden müssen.¹ Hierauf ereigneten sich in seiner Fabrik für zwei Arbeiter Unfälle, welche unter den Versicherungsvertrag fielen und wegen eingetretener vorübergehender Erwerbsunfähigkeit den Anspruch auf eine Rente von 30 *M* für jeden der Arbeiter begründeten. Die Beklagte will der Klägerin diese 60 *M* nur gegen Einhändigung von Quittungen der betreffenden beschäftigten Arbeiter über den Empfang eines solchen Betrages zahlen, Klägerin aber behauptet, daß ihr das Recht auf Zahlung auch ohne Nachweis einer entsprechenden Zahlung an die Arbeiter zustehe, weil nach §. 100 des Unfallversicherungsgesetzes nicht lediglich die Rechte der Versicherungsnehmer, sondern schlechthin die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, also auch die der Arbeiter, zu deren Gunsten die Unternehmer durch Verträge Versicherung genommen, auf die Berufsgenossenschaft übergangen, hiernach aber die Bedingung, welche der Versicherungsvertrag aufgestellt habe, durch den so gearteten Übergang beseitigt sei. Ihre Klage auf Zahlung der 60 *M* sowie auf Feststellung ihres Rechtes, aus dem vorliegenden Versicherungsvertrage für unter denselben fallende Unfälle die Renten ohne Einreichung von Quittungen der Verletzten bezahlt zu erhalten, wurde, während die erste Instanz entsprechend diesen Anträgen die Beklagte verurteilte, vom Berufungsgerichte abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde vom Reichsgerichte zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die hier zu entscheidende Frage ist, ob der §. 100 des Unfallversicherungsgesetzes nur die Succession der Berufsgenossenschaft in die Rechtsstellung des Privatversicherungsnehmers zum Ausdrucke

¹ Vgl. oben Nr. 11 S. 43.

bringt, sodaß sie gerade nur wie dieser selbst, sofern es ein Betriebsunternehmer ist, der gegen die Unfälle seiner Arbeiter Versicherung genommen hat, die aus dem Versicherungsvertrage zu empfangende Versicherungssumme dem Arbeiter zuzuwenden verpflichtet ist und sie durch Übernahme der Prämien- und etwaigen Zuschußzahlungen für sich nur erreicht, daß sie, soweit sie aus dem Vertrage Versicherungsbeträge erhält, die Umlegung entsprechender Beträge als gesetzlich zu leistender Ersatzbeträge auf die Berufsgenossen (§. 10 des Gesetzes) erspart, oder ob die Berufsgenossenschaft, während sie ihre gesetzliche Entschädigungspflicht zu erfüllen hat, die infolge ihrer Prämien- und etwaigen Zuschußzahlungen aus dem Vertrage ihr zufallenden Versicherungssumme zur eigenen freien Verfügung erhält. Die praktische Spitze dieser Differenz beruht darin, ob derjenige Betrag der Privatversicherungssumme, der das Maß des dem Arbeiter nach dem Unfallversicherungsgesetze zu leistenden gesetzlichen Entschädigungsbetrages übersteigt, dem Arbeiter entzogen und von der Berufsgenossenschaft lukriert wird. Um diese praktische Spitze handelt es sich auch offenbar im vorliegenden Falle. Auf den Ersatz für eine Erwerbsunfähigkeit innerhalb der ersten dreizehn Wochen von der Zeit des Unfalles an — hier sind nur die ersten vier Wochen in Frage — erstreckt sich die gesetzliche Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft nicht (§. 5 Abs. 2 des Gesetzes). Die von der Klägerin behufs Begründung ihres Anspruches wiederholt betonte Auffassung, daß es nach dem Sinne, in welchem der Übergang der Rechte und Pflichten aus den Versicherungsverträgen gemäß §. 100 a. a. O. zu verstehen sei, für sie unmöglich sei, die Quittungen der verletzten Arbeiter beizubringen, kann aber keinen anderen Grund haben, als daß nach Meinung der Klägerin, während sie selbst für die Erwerbsunfähigkeit infolge der fraglichen Unfälle keine Ersatzverbindlichkeit hat, sie doch die für diese Wirkungen der Unfälle aus den Versicherungsverträgen zu erhebenden Beträge den Arbeitern nicht zukommen lassen, sie an diese nicht auszahlen will. Für die Auffassung des §. 100 a. a. O. im Sinne der oben gestellten zweiten Alternative, wie sie die Klägerin vertritt, ließe sich Folgendes geltend machen. Da die Höhe der Prämie beim Versicherungsvertrage sich nach der Höhe des Risikos richte, welches der Versicherungsnehmer auf die Versicherungsanstalt überträgt, so bezahle durch die Überwälzung eines Vertrages, der Ersatzleistungen für die Arbeiter über das Maß der nach

dem Unfallversicherungsgesetze ihnen zustehenden Ansprüche zum Gegenstande habe, auf die Berufsgenossenschaft diese mittels der Prämie und — bei Gegenseitigkeitsgesellschaften — der etwaigen Zuschüsse eine Risikoübernahme, die sie nach ihren Zwecken und Aufgaben nur zum Teil angehe. Es liege also nahe, daß die Früchte dieser Aufwendungen auch ihr allein zufielen. Der Arbeitgeber, der für Unfälle der Arbeiter, welche nach dem bisherigen Haftpflichtgesetze nicht haftpflichtig waren, Privatversicherung genommen habe, würde, nachdem das Gesetz die Ersatzpflicht über die bisherige Haftpflicht hinaus erweitert und ihn hierfür beitragspflichtig gemacht habe, präsumtiv sich an dem, was das Gesetz dem Arbeiter zuwenden wolle, genügen lassen und den Privatversicherungsvertrag lösen, wenn er dies könnte. Ihm stehe nur entgegen, daß er gegen die Versicherungsanstalt noch gebunden sei, nicht jederzeit kündigen könne. Dem Arbeiter stehe, sofern ihm nicht ausdrücklich oder konkludent, wie insbesondere durch Erhebung von Beiträgen, vom Betriebsunternehmer die Zusicherung der Versicherung für bestimmte Zeit gemacht sei, kein Recht auf die Fortsetzung des Versicherungsvertrages zu. Der §. 100 a. a. O. wolle nur den Betriebsunternehmer aus der Fessel des Vertrages, aus der ihn die Versicherungsanstalt nicht freigeben wolle, — thäte sie es, so könnte der Arbeiter nicht widersprechen — lösen und thue dies, indem sie, falls es der Betriebsunternehmer begehre, die Pflichten aus dem Vertrage auf die Berufsgenossenschaft übertrage, dieser aber auch alsdann für sich die den ihren Zwecken fremden erhöhten Aufwendungen entsprechenden Erhebungen zuwende. Dies bringe §. 100 a. a. O. zum Ausdruck, indem er nicht bloß die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus Versicherungsverträgen, sondern schlechthin die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen als übergehend erachte, also auch die den Arbeitern aus den in ihrem Interesse von den Betriebsunternehmern geschlossenen Versicherungsverträgen zustehenden Rechte. Mache der Betriebsunternehmer von dem Rechte der Übertragung in einem Falle Gebrauch, in welchem er dem Arbeiter zur Fortsetzung der Versicherung für einen bestimmten Zeitraum verpflichtet sei, so möge ihn dieser, weil er durch Übertragung der Versicherung an die Berufsgenossenschaft es verhindert habe, daß die das Gesetzliche übersteigende Summe, welche die Versicherungsanstalt gewähre, an den Arbeiter geleistet werde, auf Ersatz dieses Überschusses in Anspruch nehmen.

Es muß indessen verneint werden, daß dies die Auffassung ist, von welcher das Gesetz ausgeht.

Es kann nicht bestritten werden, daß eine Regelung in solchem Sinne denkbar wäre, und daß man ihr nicht a priori den Grundsatz der Unveränderlichkeit des materiellen Inhaltes eines Vertrages entgegenstellen kann, wenn es sich, wie hier, um eine Regelung in einem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, bei welcher der Durchführung dieses Interesses auf dem allein für zweckmäßig erachteten Wege das Vorhandensein von Versicherungsverträgen im Wege stand, handelt. Aber die zunächst erforderliche Prüfung, ob denn der Gesetzestext in der Weise, in welcher ihn sich jene Auffassung zurecht legt, verstanden werden kann, führt zu dem Ergebnisse, daß der Versuch, den Mangel der Angabe der berechtigten und verpflichteten Personen in dem Hauptsatze des ersten Satzes des §. 100 a. a. O. zu einer Ausdehnung der hier unterstellten Personenkategorien über den Kreis der Versicherungsnehmer hinaus zu verwerten, als unzutreffend zurückzuweisen ist.

Sieht man zunächst davon ab, wessen Rechte und Pflichten als übergehend erachtet werden, und fragt man, wer es ist, gegen den Rechte und Pflichten als übergehend erachtet werden, so kann dies nur die Versicherungsanstalt sein. Dies leugnet auch die Klägerin nicht. Um aber den Gesetzestext in ihrem Sinne zu verwerten, muß Klägerin Versicherungsverträge von Betriebsunternehmern unterstellen, nach deren Inhalt den Arbeitern ein unmittelbarer Anspruch gegen die Versicherungsanstalt zusteht. Zu diesem Zwecke geht sie von einem allgemeinen Grundsatz aus, wonach mangels Ausschusses durch die Policebedingungen ein solches unmittelbares Recht des Arbeiters immer vorhanden sein soll, und faßt im Sinne solcher Rechtsgewährung auch den vorliegenden Versicherungsvertrag auf. Auch wenn man dies zugeben wollte, so giebt es doch nicht wenige Versicherungsanstalten, nach deren Bedingungen ein solches unmittelbares Recht des Arbeiters unzweifelhaft ausgeschlossen ist.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 23 S. 158 flg., Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 9 S. 314 flg.

Für diese Fälle wäre unbedingt ein entgegengesetztes Auslegungsergebnis geboten. Denn, da in diesen Fällen der Versicherungsnehmer, wie dem Arbeiter, so insbesondere auch der Versicherungsanstalt gegen-

über die Pflicht hat, den empfangenen Versicherungsbetrag dem Arbeiter zu gewähren,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 23 S. 162. 163; Urteil des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 5. November 1884 i. S. Rhe-
nanian w. Norddeutsches Lloyd Rep. I. 292/84,

so führt hier der im §. 100 a. a. D. ausgesprochene Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage notwendig dazu, daß auch diese Pflicht auf die Berufsgenossenschaft übergeht. Es wäre aber ein durchaus widersinniges Ergebnis, wenn im Falle des §. 100 a. a. D. der Arbeiter, falls ihm ein unmittelbares Recht gegen die Versicherungsanstalt zustand, den das gesetzliche Entschädigungsmaß übersteigenden Versicherungsbetrag einbüßen, anderenfalls ihn aber erhalten sollte. Es ist ferner auch nicht zuzugeben, daß überall bei Versicherungsverträgen, welche der Betriebsunternehmer für Unfälle seiner Arbeiter schließt, den Arbeitern mangels einer ausdrücklichen Beschränkung in den Policebedingungen ein unmittelbares Recht gegen die Versicherungsanstalt in dem Sinne zustände, daß sie über den Versicherungsnehmer hinweg und diesem zuvorkommend die Forderung gegen die Versicherungsanstalt geltend machen könnten. Von den Entscheidungen des Reichsgerichtes, auf welche sich die Revisionsbegründung hierfür beruft, betraf die in Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 1 S. 378 abgedruckte einen Fall, in welchem nach den Policebedingungen die Zahlung seitens der Versicherungsanstalt ausdrücklich an die Hinterbliebenen des Verletzten festgesetzt war, während die Entscheidung Bd. 12 S. 317 flg. daselbst auf einer auf der Grundlage des für den Fall maßgebend gewesenen französischen Rechtes über den Vertrag zu Gunsten Dritter vorgenommenen Auslegung eines Versicherungsvertrages beruht und dieselbe auch sich über das Verhältnis des Anspruches des Versicherungsnehmers selbst gegen die Versicherungsanstalt zu der unmittelbaren Anspruchserhebung des Arbeiters nicht ausgesprochen hat. Als der regelmäßige Fall wird vielmehr anzusehen sein, daß, wenn nach den Policebedingungen nicht die Zahlung seitens der Versicherungsanstalt an den Arbeiter, bezw. dessen Hinterbliebene festgesetzt ist, der primär Forderungsberechtigte der Betriebsunternehmer und Versicherungsnehmer ist und seitens des Arbeiters bezw. seiner Hinterbliebenen ein unmittelbares Klagerecht nur als eventuelles, wenn der Betriebsunternehmer die Einforderung verzögert, in Konkurs verfällt oder in ähnlichen Fällen,

in Frage kommen kann. Demnach versagt auch für diese Fälle die Auslegung des Gesetzestextes seitens der Klägerin, da für die Frage, was auf die Berufsgenossenschaft übergeht, offenbar, bevor man auf jenes sekundäre Recht kommt, das primäre Recht des Betriebsunternehmers mit der entsprechenden Pflicht, den Versicherungsbetrag an den Arbeiter abzuführen, in Betracht käme. Die Rechte und Pflichten aus den Versicherungsverträgen, welche nach §. 100 auf die Berufsgenossenschaft übergehen, sind keine anderen, als die der Versicherungsnehmer, und es ist die Bezeichnung derselben im Hauptsatz nur weggelassen, weil sie aus dem Zwischensatz ohne weiteres entnommen werden sollte. In dem ersten die Unfallversicherung betreffenden Gesetzentwürfe vom 8. März 1881 hieß es an der betreffenden Stelle des §. 58: „so gehen die Rechte und Pflichten der Versicherungsnehmer auf die Reichsversicherungsanstalt über“ 1c;

vgl. Druckf. des Reichstages, IV. Legislaturperiode 4. Session 1181 Nr. 41 S. 16;

und sowohl in den Motiven dieses Gesetzentwurfes wie in denen des Entwurfes vom 8. Mai 1882 zu §. 123 und des dritten Entwurfes vom 6. März 1884, auf dessen Grundlage das Gesetz zustande gekommen, zu §. 97, — welche beiden letzteren Entwürfe bereits im Hauptsatz des §. 123 bzw. 97 die Subjekte, deren Rechte und Pflichten übergehen, nicht nennen — heißt es überall, daß beim Bestehen von Versicherungsverträgen den Versicherungsnehmern die Möglichkeit geboten werden soll, „den Übergang ihrer Rechte und Pflichten herbeizuführen“.

Vgl. Motive S. 54 zu Druckf. Nr. 41 4. Session 1881; Motive S. 214 zu Druckf. Nr. 19 V. Legislaturperiode 2. Session 1882/83; Motive S. 84 zu Druckf. Nr. 4 V. Legislaturperiode 4. Session 1884.

Die Auffassung, als habe das Gesetz in Rücksicht auf die gesetzliche Entschädigung, die es dem Arbeiter durch die Berufsgenossenschaft zuwende, demselben den aus Versicherungsverträgen zufließenden Mehrbetrag zu Gunsten der Berufsgenossenschaft entziehen wollen, ist deshalb unzutreffend, weil die Berufsgenossenschaft nicht der Träger aller Verpflichtungen ist, welche die neue Gesetzgebung im Interesse der Arbeiter auferlegt, die Arbeiterversicherungsverträge aber, wie der vorliegende Fall zeigt, Bezüge für Unfallsfolgen sichern, welche die Berufsgenossenschaft zu gar keinem Betrage angehen. Allerdings will für die sich

auf Erwerbsunfähigkeit innerhalb der ersten dreizehn Wochen beschränkenden Unfallfolgen das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 Fürsorge bringen. Allein dieses Gesetz will auch, wie die §§. 26 Abs. 3 und 57 ergeben, daß die Arbeiter neben der ihnen als Mitglieder von Gemeinde- oder Ortskrankenkassen zufließenden vollen Krankenunterstützung auch die auf Vertrag beruhenden Ansprüche gegen Dritte behalten sollen, und daß die erstere nur insoweit gekürzt werden soll, als sie zusammen mit den Bezügen aus letzteren den vollen Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Zudem kann sich, wie §. 5 Abs. 10 des Unfallversicherungsgesetzes ergibt, sehr wohl der Fall ereignen, daß nach §. 1 dieses Gesetzes versicherte Personen nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, und liegt alsdann, wie dieser §. 5 Abs. 10 bestimmt, die Leistung der in den §§. 6. 7. des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen dem Betriebsunternehmer ob. Bei der Auslegung des §. 100 a. a. O., welche Klägerin vertritt, würde in solchen Fällen der Betriebsunternehmer, wenn er von dem ihm durch §. 100 a. a. O. gewährten Rechte Gebrauch macht, die Deckung, welche ihm der Versicherungsvertrag für solchen Anspruch gewährt, zu Gunsten der Berufsgenossenschaft verlieren, während ihm diese die Haftung für jenen Anspruch nicht abnimmt.

Die gleiche Konsequenz würde bei der Auslegung der Klägerin für diejenigen bereits oben erwähnten und gewiß nicht seltenen Fälle eintreten, daß der Betriebsunternehmer sich durch ausdrückliche Zusicherung an die Arbeiter oder durch Erhebung von Beiträgen von derselben verpflichtet hat, Unfälle derselben, die das nunmehrige Gesetz nicht deckt, oder zu einem Betrage, der die nunmehrige gesetzliche Deckung übersteigt, zu versichern. In solchem Falle kann der Arbeiter den die gesetzliche Entschädigung übersteigenden Betrag offenbar nicht deshalb verlieren, weil der Betriebsunternehmer von dem Rechte des §. 100 a. a. O. Gebrauch macht. Vielmehr müßte letzterer dem Arbeiter für den demselben entgehenden Mehrbezug haften. Man sieht also deutlich, daß gerade, indem man der Berufsgenossenschaft den über ihre gesetzliche Entschädigungspflicht hinausgehenden Mehrbezug aus dem Vertrage zuwendet, man in einer großen Anzahl von Fällen dem Betriebsunternehmer die Ausübung des Rechtes, das ihm §. 100 a. a. O. gewähren soll, unmöglich macht. Denn er wird den Versicherungsvertrag nicht

übertragen, wenn er damit eine Deckung aufgibt, ohne eine entsprechende Verantwortlichkeit für sich zu beseitigen.

Sowohl das Unfallversicherungsgesetz wie das Krankentassenversicherungsgesetz lassen, was für die vorliegende Streitfrage sehr wesentlich ist, als ihren Standpunkt erkennen, daß die Arbeiter durch die eingeführte gesetzliche Entschädigung nicht das einbüßen sollen, was sie innerhalb ihres wirklichen Schadens infolge von Verträgen über das gesetzliche Maß hinaus erhalten können. Dies ergibt sich für das Krankenversicherungsgesetz aus den bereits angeführten §§. 26 Abs. 3 und 57. Für das Unfallversicherungsgesetz geht es aus §. 8 dieses Gesetzes insofern hervor, als, wenn der Versicherte aus einer Klasse eine höhere als in diesem Gesetze vorgesehene Entschädigung zu erhalten hat, er freilich nicht den gleichen Betrag zweimal erhalten, aber das Recht auf den Mehrbezug aus der Klasse durch das Gesetz nicht berührt sein soll.

Dem Argumente, daß die Berufsgenossenschaft bei Überwälzung von Versicherungsverträgen, welche Gewährungen über das gesetzliche Entschädigungsmaß zum Gegenstande haben, auf sie zu Aufwendungen an Prämien und Zuschüssen verpflichtet werden, welche ihr eigenes Interesse an der Vertragsversicherung übersteigen, kann eine erhebliche Bedeutung zu Gunsten der Auslegung der Klägerin nicht beigemessen werden. Es handelte sich darum, den Betriebsunternehmer, den ein von ihm eingegangenes Versicherungsvertragsverhältnis von der Beitrittspflicht zur Berufsgenossenschaft nicht entbinden sollte, von der doppelten Beitragspflicht zu entbinden, und hier bot sich als Ausweg die Abwälzung des Vertragsverhältnisses auf die Berufsgenossenschaft, da alsdann, soweit der Versicherungsvertrag die der Berufsgenossenschaft obliegende gesetzliche Entschädigung deckte, die Berufsgenossenschaft durch Umlegung der Versicherungsprämie und der etwaigen Zuschüsse auf die Berufsgenossen die Umlegung des Entschädigungsbetrages im Falle eines Unfalles auf dieselben ersparte. Da der Übergang des Versicherungsvertrages nicht teilweise geschehen konnte, so konnten nicht die Risiken, die sich mit den gesetzlichen Verpflichtungen der Berufsgenossenschaft deckten, von den darüber hinausgehenden geschieden werden, und die ganze Regelung wäre illusorisch gewesen, wenn man Versicherungsverträge, inhalts deren der Versicherer Risiken der letzteren Art übernehmen hatte, von der Bestimmung hätte ausnehmen wollen. Die sonach zugelassene Belastung der Berufsgenossenschaften über das Maß

ihres Interesses hinaus, die offenbar schon wegen der präsumtiv beschränkten Dauer bis zu einer zulässigen Kündigung nicht besonders bedenklich erachtet wurde, vermag nicht eine Änderung des materiellen Inhaltes der übergehenden Verträge zu rechtfertigen, da nach dem Grunde der gesetzlichen Bestimmung die Berufsgenossenschaft die Verträge nicht übernimmt, um durch Verträge Deckung für ihre Entschädigungspflichten zu erhalten, sondern diese Übernahme der Preis ist, um den allein für sie die Mitgliedschaft der betreffenden Betriebsunternehmer zu erlangen ist. Bei dieser Sachlage ist allerdings von Belang, daß nicht ohne zwingenden Grund anzunehmen ist, das Gesetz habe den materiellen Inhalt geschlossener Verträge ändern wollen. Eine materielle Änderung des Versicherungsvertrages würde es aber sein, wenn die Versicherungsanstalt, die zum Zwecke der Zuwendung der Versicherungssumme an den verletzten Arbeiter Versicherung gewährt hat, zum Zwecke der Erlangung der Versicherungssumme seitens eines Anderen, der dem Arbeiter weniger giebt, zu zahlen hätte. Der §. 100 bezieht sich allerdings nicht bloß auf die Versicherungsverträge der Betriebsunternehmer für Unfälle ihrer Leute, sondern auch auf Versicherungsverträge dieser Leute selbst, die nunmehr wegen ihrer Sicherung durch das Gesetz die Beiträge aus dem Vertrage nicht fortbezahlen wollen.

Vgl. Motive S. 84 zu Druckf. Nr. 4 V. Legislaturperiode 4. Session 1884 betr. §. 97 des Entwurfes.

Machen letztere Personen von dem Rechte des §. 100 Gebrauch, so fällt freilich der Berufsgenossenschaft auch der das gesetzliche Entschädigungsmaß übersteigende Betrag der Versicherungssumme des Vertrages zu. Dies enthält aber keine Änderung des Vertragsinhaltes, da, wer sich selbst versichert, auch im voraus die eventuelle Versicherungssumme an einen Anderen abtreten, also bestimmen kann, daß dieser die Versicherungssumme erhalten, aber dafür auch die Prämien bezahlen soll. Böllig anders liegt aber eben der Fall, wenn jemand einen Anderen versichert hat und ohne dessen Genehmigung die Versicherungssumme einem Dritten, der dafür statt seiner die Prämien übernehmen soll, zuwenden will.

Für das Verständnis des §. 100 a. a. D., wie es sich der natürlichen Auffassung darbietet, daß die Berufsgenossenschaft in jeder Beziehung an die Stelle des Versicherungsnehmers tritt, aber eben auch

nur dieses, und soweit dies der Betriebsunternehmer, der für seine Leute Versicherung genommen hat, ist, daher diesen dasselbe zu leisten hat, was ihnen der Betriebsunternehmer in Folge der Versicherung hätte leisten müssen, spricht auch die Entstehungsgeschichte des §. 100, da ausdrücklich des Commissionsberichtes zum dritten Entwurfe,

vgl. Druckf. a. a. O. Nr. 115 S. 58 V. Legislaturperiode 4. Session 1884, auf die Anfrage eines Mitgliedes der Reichstagskommission, „wie es mit solchen Versicherungsverträgen gehalten werden solle, welche für die Arbeiter günstigere Bedingungen enthielten, als sie sich aus der Vorlage ergeben würden“, regierungsseitig erwidert wurde, „die zu Recht bestehenden Verträge blieben voll aufrecht erhalten, die Genossenschaften träten als Successoren der Unternehmer in dieselben ein, Rechte der Arbeiter, welche auf den Verträgen beruhten, würden nicht geschmälert, eventuell verbliebe der Genossenschaft das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn die Verträge das Kündigungsrecht enthielten“.

Hiernach fehlt es für die Klägerin an einem Rechtsgrunde, sich den Erfordernissen, an deren Erfüllung der Versicherungsvertrag das Recht auf die Empfangnahme der Entschädigungsbeträge knüpft, zu entziehen. Da nach dem Versicherungsvertrage die Beklagte für Unfallsfolgen, wie die vorliegenden, dem Versicherungsnehmer nur von diesem dem Arbeiter bereits gezahlte Beträge erstattet, kann auch Klägerin nicht unter anderen Voraussetzungen die Rechte aus dem Vertrage geltend machen.“